

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPO/TechFak –
Vom 20. Februar 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPO/TechFak – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach dem Wort „**Allgemeine**“ die Worte „**Studien- und**“ eingefügt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis auf „Art. 43 Abs. 4 bis 5,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „¹Diese“ die Worte „Studien- und“ sowie nach dem Wort „regelt“ die Worte „das Studium und“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, können einzelne Module in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach den Worten „Innerhalb des“ das Wort „Masterstudiums“ durch die Worte „konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums“ sowie nach den Worten „Qualifikationsziel des“ das Wort „Bachelorstudiengangs“ durch das Wort „Masterstudiengangs“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „Module können in“ die Worte „einer Fremdsprache, insbesondere“ gestrichen.

6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden nach den Worten „jeweils einschlägigen“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird das Zeichen „;“ durch einen Punkt ersetzt und der bisherige Halbsatz 2 zu Satz 7.
- c) Satz 7 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„⁷Soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, beträgt in der Regel der Umfang der Präsentation ca. 30 Min., derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.“

- d) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu Sätzen 8 und 9.

7. In § 7 Abs. 2 werden die Verweise auf „§§ 3, 4, 6 und 8“ durch das Wort „Regelungen“ und nach den Worten „zum Schutz“ die Worte „der erwerbstätigen Mutter“ durch die Worte „von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ sowie die Worte und der Klammerzusatz „20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte und den Klammerzusatz „23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden das Wort „Mit“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und § 8a trifft der Prüfungsausschuss mit“ ersetzt und nach den Worten der „Prüfenden“ die Worte „trifft er“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studien-gangsspezifische Aufgaben (siehe § 8a Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studienkommission i. S. d. § 8a zur Erledigung übertragen.“

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

9. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Studienkommissionen

(1) ¹Jeder Studiengang wird einer Studienkommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. ²Der Studienkommission gehören mindestens Personen der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an. ³Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. ⁴Ihr obliegen die ihr vom Prüfungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten und Entscheidungen zu Studienrichtungswechseln.

(2) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studienkommission ein. ⁵Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studienkommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studienkommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁸§ 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die bisher einzige Regelung zu Satz 1.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1 Sätzen 2 und 3.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.
- d) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (neu) werden die Worte „mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung“ durch die Worte „mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium und die schriftliche Zustimmung der bzw. des Prüfenden vorzulegen.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

12. In § 18 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Bachelor-“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

13. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen, nach dem Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt sowie nach den Worten „Nachweis von“ das Wort „Fähigkeiten“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

14. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält der Klammerzusatz die Fassung „(benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“)“ und nach dem Klammerzusatz werden die Worte „bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 63 BayHSchG nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen“ eingefügt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Bachelor-Master-Ampel“ die Worte „als Empfehlung“ angefügt.

b) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „1“ gestrichen.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen“

b) In Satz 3 Nr. 2 werden nach den Worten „Diplom- oder Masterprüfung im“ die Worte „gleichen oder einem“ eingefügt.

c) In § 30 Satz 3 Nr. 2 erhält der Klammerzusatz die Fassung „(benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“)“ und nach dem Klammerzusatz werden die Worte „bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 63 BayHSchG nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen“ eingefügt.

17. In § 34 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 16 Abs. 2, § 24 und § 30 auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung studieren.“

18. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 16 Abs. 2, § 24 und § 30 auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. Februar 2019.

Erlangen, den 20. Februar 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Februar 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Februar 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2019.